Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 20.11.2026

952.011

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 421 ausgegeben am 24. November 2026

Verordnung

vom 10. November 2026

über die Abänderung der Banken-Rechnungslegungsverordnung

Aufgrund von Art. 57m Abs. 4, Art. 119 Abs. 4 und Art. 251 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. 85, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Rechnungslegung und Berichterstattung von Banken (Banken-Rechnungslegungsverordnung; BankRlV), LGBl. 2025 Nr. 164, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 57m Abs. 4, Art. 119 Abs. 4 und Art. 251 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. 85, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1 Abs. 2

2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäss für:

a) Wertpapierfirmen nach Art. 2 Abs. 4 des Bankengesetzes;

b) Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a des Bankengesetzes.

Art. 76 Abs. 1 Ziff. 7

1) Der Anhang ist wie folgt zu gliedern und hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:

7. Informationen über die Aufgliederung der Kundenvermögen.

Art. 98

Aufgehoben

Art. 101a

Position 7: Informationen über die Aufgliederung der Kundenvermögen

Die Kundenvermögen sind nach Tabelle P "Aufgliederung der Kundenvermögen" des Anhangs dieser Verordnung aufzugliedern und offen zu legen.

Anhang Artikelverweis und Ziff. 16

Anhang

(Art. 73, 75, 79, 80, 82, 83, 86 bis 89, 91 bis 93, 96, 101a, 106 und 108)

16. Tabelle P nach Art. 101a (Jahresrechnung und konsolidierte Jahresrechnung)

Kundenvermögen:[5]

Art der Kundenvermögen:[6]	**Geschäftsjahr**	**Vorjahr**[7]
Vermögen in eigenverwalteten Fonds (Investmentunternehmen)		

Art der Kundenvermögen:[6]	**Geschäftsjahr**	**Vorjahr**[7]
Vermögen mit Verwaltungsmandat		
Übrige Kundenvermögen		
Total Kundenvermögen (inkl. Doppelzählungen)		
Davon Doppelzählungen[8]		
Netto-Neugeld-Zufluss/-Abfluss[9] [10]		

5 Als Kundenvermögen gelten alle zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen Kundenvermögen. Darin enthalten sind grundsätzlich alle Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Art. 20 Posten 2a, 2b und 3 der Passiven sowie Treuhandfestgelder und alle bewerteten Depotwerte. Hinzu kommen allenfalls weitere Arten von Kundenvermögen, die sich aus dem Prinzip des Anlagezweckes ableiten lassen, Vermögen mit Anlagezweck von institutionellen Kunden, von Firmenkunden und von Privatkunden sowie Vermögen von Anlagefonds bzw. Investmentunternehmen sind mitzuzählen, es sei denn, dass es sich um reines Custody-Vermögen handelt (d.h. ausschliesslich zu Transaktions- und Aufbewahrungszwecken gehaltene Vermögen, bei welchen sich die Bank auf die Verwahrung sowie das Inkasso beschränkt, ohne irgendwelche zusätzlichen Dienstleistungen zu erbringen). Im Allgemeinen stammen solche Vermögen von Banken, Effektenhändlern, Custodians, Brokers und zusätzlich von gewissen institutionellen Investoren usw. Diese Custody-Vermögen sind nicht einzubeziehen.
Die Banken müssen sich an obiges Schema halten. Der Ausweis von zusätzlichen Informationen ist möglich, wenn die oben aufgeführten Posten klar und entsprechend den nachfolgenden Definitionen offengelegt werden. Wenn die Angaben in der konsolidierten Jahresrechnung ausgewiesen werden, kann auf eine Offenlegung in der Jahresrechnung verzichtet werden.

6 Eine fakultative Unterteilung nach Kundensegmenten (Privatkunden, institutionelle Kunden usw.) ist in separaten Kolonnen auszuweisen.

7 Beim erstmaligen Ausweis in der (konsolidierten) Jahresrechnung kann auf die Angabe der Vorjahreswerte verzichtet werden.

8 Hier sind v.a. Fondsanteile aus eigenverwalteten Fonds (Investmentunternehmen) anzugeben, die sich in den Kundendepots mit Verwaltungsmandat und in den übrigen Kundendepots befinden.

9 Die Offenlegung des Netto-Neugeld-Zuflusses bzw. Netto-Neugeld-Abflusses im Anhang ist fakultativ. Beim erstmaligen Ausweis kann auf die Angabe der Vorjahreswerte verzichtet werden. Wenn der Netto-Neugeld-Zufluss bzw. der Netto-Neugeld-Abfluss im Anhang nicht offengelegt wird, ist er zusammen mit dem Geschäftsbericht (Art. 120 Abs. 2 des Bankengesetzes) bei der FMA einzureichen.

10 Der Nettozufluss (-abfluss) von Kundenvermögen während einer bestimmten Zeitperiode setzt sich aus der Akquisition von Neukunden, Kundenabgängen sowie dem Zufluss oder Abfluss bei bestehenden Kunden zusammen. Performancebedingte Vermögensveränderungen (z.B. Kursveränderungen, Zinsen- und Dividendenzahlungen) gelten nicht als Zufluss bzw. Abfluss.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024).

III.

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

2) Ziff. II (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2026 vom 20. März 2026 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.

3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin